

**Allgemeine Versicherungsbedingungen für die
Privat-Haftpflichtversicherung für Durchblicker (AVB PHVKG)–
Komfortschutz mit Gleitsichtbrille**
Stand: 10.08.2017

PL-PHVKG-1008

Inhaltsverzeichnis Teil A

Abschnitt A1 – Privathaftpflichtrisiko

A1-1	Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)	A1.6.18	Tagesmutter-/ Tageseltern-/ Babysitter-/ Au-pair-Tätigkeit
A1-2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)	A1.6.19	Betriebspraktika/ Fachpraktischer Unterricht/ Ferienjobs/ Work & Travel
A1-3	Versicherungsschutz, Versicherungsfall	A1.6.20	Schlüsselschäden
A1-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherten	A1.6.21	Leistung bei fehlender Haftung (Deliktsunfähigkeit/ Gefälligkeit)
A1-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbehalt)	A1-6.22	Arbeitskollegen zugefügte Sachschäden
A1-6	Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)	A1-6.23	Arbeitgebern zugefügte Sachschäden A1-6.24 Nebenberufliche Tätigkeiten
A1-6.1	Familie und Haushalt	A1.6.25	Besserstellung gegenüber den GDV- Musterbedingungen
A1-6.2	Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit	A1.6.26	Besserstellung gegenüber den Empfehlungen des Arbeitskreises Beratungsprozesse
A1-6.3.	Haus- und Grundbesitz	A1-6.27	Update-Garantie
A1-6.4.	Allgemeines Umweltrisiko A1-6.5 Abwässer	A1-6.28	Prämienbefreiung bei Arbeitslosigkeit
A1-6.6	Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)	A1-7	Allgemeine Ausschlüsse
A1-6.7	Sportausübung	A1-7.1	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden
A1-6.8	Waffen und Munition A1-6.9 Tiere	A1-7.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
A1-6.10	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger	A1-7.3	Ansprüche der Versicherten untereinander
A1-6.11	Gebrauch von Luftfahrzeugen	A1-7.4	Versicherungsfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen
A1-6.12	Gebrauch von Wasserfahrzeugen	A1-7.5	Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag
A1-6.13	Gebrauch von Modellfahrzeugen	A1-7.6	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
A1-6.14	Schäden im Ausland	A1-7.7	Asbest
A1-6.15	Vermögensschäden	A1-7.8	Gentechnik
A1-6.16	Übertragung elektronischer Daten	A1-7.9	Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen
A1-6.17	Ansprüche aus Benachteiligungen	A1-7.10	Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung

Hauptsitz
focus Assekuradeur GmbH
Schmiedestraße 2
15745 Wildau

Niederlassung
focus Assekuradeur GmbH
Kulmbacher Straße 8
96224 Burgkunstadt

Kontakt
Tel.: +49 (30)220 5640-00
Fax: +49 (30)220 5640-01
info@focus.versicherung
www.focus.versicherung

Bankverbindung
Commerzbank
IBAN: DE81 1004 0000 0270 4815 00
BIC: COBADEFFXXX

Geschäftsführer
Christine Kamppeier
Dirk Püttner

Rechtssitz der Gesellschaft
Wildau
Amtsgericht Brandenburg
HRB 12413
Verm.-Reg.-Nr.: D-0QPV-5PAMS-71
USt-ID: DE305135051
VSt-Nr. 91116/804/00069
FeuerschSt-Nr. 91116/834/00019

- A1-7.11 Übertragung von Krankheiten
- A1-7.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen
- A1-7.13 Strahlen
- A1-7.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
- A1-7.15 Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung
- A1-7.16 Verantwortliche Betätigung in Vereinigung aller Art
- A1-7.17 Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)
- A1-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
- A1-9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)
- A1-10 Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Abschnitt A2 - Besondere Umweltrisiken

- A2-1 Gewässerschäden
- A2-2 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

Abschnitt A3 – Forderungsausfallrisiko

- A3-1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung
- A3-2 Leistungsvoraussetzungen
- A3-3 Umfang der Forderungsausfalldeckung
- A3-4 Räumlicher Geltungsbereich
- A3-5 Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko
- A3-6 Rechtsschutzversicherung als Ergänzung zur Forderungsausfalldeckung

Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

- A(GB)-1 Abtretungsverbot
- A(GB)-2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf die Prämie (Prämienregulierung)
- A(GB)-3 Prämienangleichung und Kündigungsrecht nach Prämienangleichung
- A(GB)-4 Schiedsgerichtsvereinbarungen (gilt nicht für private Haftpflichtrisiken)

- sofern vereinbart -

Besondere Bedingungen – Family-Schutz

Besondere Bedingungen – Konditionsdifferenzdeckung

Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

Teil A enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Haftpflichtversicherung.

- Abschnitt A1 gilt für die allgemeinen und besonderen privaten Risiken (Privathaftpflichtrisiken)
- Abschnitt A2 gilt für Gewässerschäden und Schäden nach Umweltschadengesetz (besondere Umweltrisiken).
- Abschnitt A3 gilt für Forderungsausfallrisiken.

Die gemeinsamen Bestimmungen zu Teil A enthalten Regelungen zum Abtretungsverbot, zur Prämienregulierung, zur Prämienangleichung und zu Schiedsgerichtsvereinbarungen.

Teil B enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

- Abschnitt B1 regelt Beginn des Versicherungsschutzes und Prämienzahlung.
- Abschnitt B2 regelt Dauer und Ende des Vertrags/ Kündigung.
- Die Abschnitte B3 und B4 enthalten Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und weitere Bestimmungen.

Hauptsitz
focus Assekuradeur GmbH
Schmiedestraße 2
15745 Wildau

Niederlassung
focus Assekuradeur GmbH
Kulmbacher Straße 8
96224 Burgkunstadt

Kontakt
Tel.: +49 (30)220 5640-00
Fax: +49 (30)220 5640-01
info@focus.versicherung
www.focus.versicherung

Bankverbindung
Commerzbank
IBAN: DE81 1004 0000 0270 4815 00
BIC: COBADEFFXXX

Geschäftsführer
Christine Kampeter
Dirk Püttner

Rechtssitz der Gesellschaft
Wildau
Amtsgericht Brandenburg
HRB 12413
Verm.-Reg.-Nr.: D-0QPV-5PAMS-71
USt-ID: DE305135051
VSt-Nr. 91116/804/00069
FeuerschSt-Nr. 91116/834/00019

Abschnitt A1 – Privathaftpflichtrisiko

A1-1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes.

A1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)

A1-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

A1-2.1.1 des Ehegatten und des eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers

A1-2.1.2 ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) solange diese in häuslicher Gemeinschaft leben.

Die Mitversicherung besteht auch dann, wenn zwar die häusliche Gemeinschaft nicht besteht, dies aber begründet ist in

- einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung (berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang), nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.,
- einer nachgewiesenen ununterbrochenen Wartezeit auf einen Ausbildungs- oder Studienplatz oder den Beginn des freiwilligen Wehrdienstes oder Bundesfreiwilligendienstes. Dies gilt auch für den Fall, dass während der Wartezeit eine Aushilfstätigkeit ausgeübt wird,
- Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung.

A1-2.1.3 des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder entsprechend A1-2.1.2:

Hierfür gelten folgende Voraussetzungen:

1. Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein.
2. Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch die Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner.
3. Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder A1-10 sinngemäß.

A1-2.1.4 aller weiteren und nicht unter A1-2.1.1 bis A1-2.1.3 genannten Familienangehörigen des Versicherungsnehmers oder mitversicherten Partners, die dauerhaft mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und dort behördlich gemeldet sind.

Für die Familienangehörigen des mitversicherten Partners gelten die Voraussetzungen nach A1-2.1.3 (1) und (2) analog.

A1-2.1.5 der Eltern bzw. Elternteile, Großeltern bzw. Großeltern, unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder und Enkel des Versicherungsnehmers oder mitversicherten Partners, wenn diese in einer Pflegeeinrichtung leben.

Für die Familienangehörigen des mitversicherten Partners gelten die Voraussetzungen nach A1-2.1.3 (1) und (2) analog.

A1-2.1.6 für die unter A1-2.1.2 bis A1-2.1.5 genannten Personen, bis zu sechs Monaten ab Begründung des Wegfalls der Mitversicherung (Nachversicherung).

A1-2.1.7 der unter A1-2.1.3 genannten Personen, wegen Personenschäden untereinander, die aufgrund Gesetzes auf Sozialversicherungsträger, Träger der Sozialhilfe, private Krankenversicherungsträger sowie öffentlich rechtliche und private Arbeitgeber übergegangen sind (Regressansprüche).

A1-2.1.8 folgender Personen gegenüber Dritten aus der genannten Tätigkeit:

1. im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigte Personen.
2. Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshal-

Hauptsitz
focus Assekuradeur GmbH
Schmiedestraße 2
15745 Wildau

Niederlassung
focus Assekuradeur GmbH
Kulmbacher Straße 8
96224 Burgkunstadt

Kontakt
Tel.: +49 (30)220 5640-00
Fax: +49 (30)220 5640-01
info@focus.versicherung
www.focus.versicherung

Bankverbindung
Commerzbank
IBAN: DE81 1004 0000 0270 4815 00
BIC: COBADEFFXXX

Geschäftsführer
Christine Kampmeter
Dirk Püttner

Rechtssitz der Gesellschaft
Wildau
Amtsgericht Brandenburg
HRB 12413
Verm.-Reg.-Nr.: D-0QPV-5PAMS-71
USt-ID: DE305135051
VSt-Nr. 91116/804/00069
FeuerschSt-Nr. 91116/834/00019

ber Wohnung, Haus und Garten des Versicherungsnehmers betreuen oder den Streudienst versehen.

Das Gleiche gilt für Personen, die dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen gemäß A1-2.1.1 bis A1-2.1.5 bei Notfällen freiwillig Hilfe leisten. Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherte Person entstanden sind.

3. Au-Pairs des Versicherungsnehmers und vergleichbaren, vorübergehend in den Haushalt des Versicherungsnehmers integrierten Personen (z.B. Austauschschüler), soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

A1-2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

A1-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

A1-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

A1-2.5 Helvetia Privat-Haftpflichtversicherung für Alleinstehende ohne Kinder (Single-Tarif)

Bei dieser Versicherungsform (siehe Risikobezeichnung im Versicherungsschein) gilt folgendes:

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließ-

lich auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Einzelperson.

2. Die Bestimmungen über die Mitversicherung gemäß A1-2.1.1 bis A1-2.1.7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung haben für diesen Vertrag keine Gültigkeit und gelten als gestrichen.
3. Änderungen des Familienstandes sind dem Versicherer mitzuteilen. Es gelten sonst die Bestimmungen zur Vorsorgeversicherung gemäß A1-9.

A1-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

A1-3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenersatzereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund **gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts** von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenersatzereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenersatzereignis geführt hat, kommt es nicht an.

A1-3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

1. auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
2. wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
3. wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
4. auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
5. auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
6. wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Hauptsitz
focus Assekuradeur GmbH
Schmiedestraße 2
15745 Wildau

Niederlassung
focus Assekuradeur GmbH
Kulmbacher Straße 8
96224 Burgkunstadt

Kontakt
Tel.: +49 (30)220 5640-00
Fax: +49 (30)220 5640-01
info@focus.versicherung
www.focus.versicherung

Bankverbindung
Commerzbank
IBAN: DE81 1004 0000 0270 4815 00
BIC: COBADEFFXXX

Geschäftsführer
Christine Kampmeter
Dirk Püttner

Rechtssitz der Gesellschaft
Wildau
Amtsgericht Brandenburg
HRB 12413
Verm.-Reg.-Nr.: D-0QPV-5PAMS-71
USt-ID: DE305135051
VSt-Nr. 91116/804/00069
FeuerschSt-Nr. 91116/834/00019

A1-3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

A1-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

A1-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
- die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

A1-4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

A1-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt

der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

A1-4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

A1-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbehalt)

A1-5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

A1-5.2 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang
- oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

A1-5.3 Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag (Selbstbehalt). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird der Selbstbehalt vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A1-5.1 Satz 1 bleibt unberührt.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe den Selbstbehalt nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

A1-5.4 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

Hauptsitz
focus Assekuradeur GmbH
Schmiedestraße 2
15745 Wildau

Niederlassung
focus Assekuradeur GmbH
Kulmbacher Straße 8
96224 Burgkunstadt

Kontakt
Tel.: +49 (30)220 5640-00
Fax: +49 (30)220 5640-01
info@focus.versicherung
www.focus.versicherung

Bankverbindung
Commerzbank
IBAN: DE81 1004 0000 0270 4815 00
BIC: COBADEFFXXX

Geschäftsführer
Christine Kamppeier
Dirk Püttner

Rechtssitz der Gesellschaft
Wildau
Amtsgericht Brandenburg
HRB 12413
Verm.-Reg.-Nr.: D-0QPV-5PAMS-71
USt-ID: DE305135051
VSt-Nr. 9116/804/00069
FeuerschSt-Nr. 9116/834/00019

A1-5.5 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

A1-5.6 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

A1-5.7 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

A1-6 Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)

A1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne private Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z.B. A1-4 – Leistungen der Versicherung oder A1-7 – Allgemeine Ausschlüsse).

A1-6.1 Familie und Haushalt

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

1. als Familien- und Haushaltsvorstand (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
2. als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen.

A1-6.2 Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren einer nicht verantwortlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements.

Versichert ist insbesondere die Mitarbeit:

- in der Kranken- und Altenpflege; der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit,
- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden,
- bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von:

- öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern wie z.B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr,
- wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z.B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) BGB.

A1-6.3 Haus- und Grundbesitz

A1-6.3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber (Eigentümer oder Mieter)

1. einer oder mehrerer in Europa gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnungen, Bei Sondereigentümern sind Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums versichert. Die Leistungspflicht

Hauptsitz
focus Assekuradeur GmbH
Schmiedestraße 2
15745 Wildau

Niederlassung
focus Assekuradeur GmbH
Kulmbacher Straße 8
96224 Burgkunstadt

Kontakt
Tel.: +49 (30)220 5640-00
Fax: +49 (30)220 5640-01
info@focus.versicherung
www.focus.versicherung

Bankverbindung
Commerzbank
IBAN: DE81 1004 0000 0270 4815 00
BIC: COBADEFFXXX

Geschäftsführer
Christine Kampmeter
Dirk Püttner

Rechtssitz der Gesellschaft
Wildau
Amtsgericht Brandenburg
HRB 12413
Verm.-Reg.-Nr.: D-0QPV-5PAMS-71
USt-ID: DE305135051
VSt-Nr. 91116/804/00069
FeuerschSt-Nr. 91116/834/00019

- erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
2. eines in Europa gelegenen Ein- oder Zweifamilienhauses,
 3. eines in Europa gelegenen Wochenend-/Ferienhauses, (auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierte Wohnwagen sind einem Wochenendhaus gleichgestellt),
 4. von in Europa gelegenen, unbebauten Grundstücken bis höchstens 10.000qm Gesamtgröße, sofern sie vom Versicherungsnehmer zumindest teilweise zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens. Mitversichert sind vom Versicherungsnehmer selbst genutzte kaufmännische Büros sofern der Anteil der gewerblich genutzten Fläche nicht mehr als 50 Prozent beträgt und nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
 5. Von Flüssiggastanks mit einer Gesamtlagermenge bis zu 3 Tonnen, sofern sich diese auf dem Grundstück einer gemäß A1-6.3.1 mitversicherten Immobilie befinden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9) und Erhöhungen/ Erweiterungen (A1-8) finden keine Anwendung.
- A1-6.3.2** Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in A1-6.3.1 genannten Risiken auch auf die gesetzliche Haftpflicht
1. aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Das gilt auch für die durch Vertrag vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter) in dieser Eigenschaft;
 2. aus der Vermietung von einzeln vermieteten Wohnräumen und/ oder einer Einliegerwohnung und/ oder einer Wohnung (sowie der/den dazugehörigen Garage/n) in einem Ein- oder Zweifamilienhaus, in dem der Versicherungsnehmer selbst eine Wohnung bewohnt, nicht jedoch von Räumen und Garagen zu gewerblichen Zwecken;
 3. aus der Vermietung von Zimmern an Urlauber, sofern nicht mehr als 8 Betten abgegeben werden und kein Ausschank nach dem Gaststättengesetz erfolgt. Werden mehr als 8 Betten abgegeben oder erfolgt Ausschank nach dem Gaststättengesetz, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9);
 4. aus der Vermietung von maximal drei Eigentumswohnungen (auch Ferienwohnungen sowie der/den dazugehörigen Garage/n), nicht jedoch zu gewerblichen Zwecken;
 5. aus der Vermietung eines in Europa gelegenen Wochenend-/Ferienhauses, nicht jedoch zu gewerblichen Zwecken (auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierte Wohnwagen sind einem Wochenendhaus gleichgestellt);
 6. aus dem Miteigentum an zum Ein- oder Zweifamilienhaus gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z.B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrockenplatz, Garagenhöfe oder Abstellplatz für Mülltonnen;
 7. als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 150.000 Euro je Bauvorhaben. Wenn der Betrag überschritten wird, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9);
 8. aus dem Betrieb und der Unterhaltung einer Photovoltaik- oder Solarthermieanlage des Versicherungsnehmers sowie die Einspeisung des Stroms in das Netz des örtlichen Stromversorgers - auch wenn dafür eine Gewerbeanmeldung erforderlich ist. Kein Versicherungsschutz besteht für elektrische Leitungen auf fremden Grundstücken sowie die unmittelbare Versorgung eigener Abnehmer des Versicherungsnehmers mit Strom.
 9. aus dem Betrieb und der Unterhaltung einer oberflächennahen Geothermieanlage deren Wärmegewinnung durch den Einsatz von Flächenkollektoren erfolgt.
 10. als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
 11. der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.

Hauptsitz
focus Assekuradeur GmbH
Schmiedestraße 2
15745 Wildau

Niederlassung
focus Assekuradeur GmbH
Kulmbacher Straße 8
96224 Burgkunstadt

Kontakt
Tel.: +49 (30)220 5640-00
Fax: +49 (30)220 5640-01
info@focus.versicherung
www.focus.versicherung

Bankverbindung
Commerzbank
IBAN: DE81 1004 0000 0270 4815 00
BIC: COBADEFFXXX

Geschäftsführer
Christine Kamppeier
Dirk Püttner

Rechtssitz der Gesellschaft
Wildau
Amtsgericht Brandenburg
HRB 12413
Verm.-Reg.-Nr.: D-0QPV-5PAMS-71
USt-ID: DE305135051
VSt-Nr. 9116/804/00069
FeuerschSt-Nr. 9116/834/00019

A1-6.4 Allgemeines Umweltrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Gewässerschäden.

Zu Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadengesetz siehe Abschnitt A2 (besondere Umweltrisiken).

A1-6.5 Abwässer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer – auch aus dem Rückstau des Straßenkanals. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch häusliche Abwässer.

A1-6.6 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

A1-6.6.1 Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden ausschließlich

A1-6.6.1.1 an Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.

A1-6.6.1.2 an zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen oder gepachteten Grundstücken und Gebäuden.

Die Höchstersatzleistung beträgt im Rahmen der Versicherungssumme für Mietsachschäden an Grundstücken und Gebäuden je Versicherungsfall 750.000 Euro und stellt gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

A1-6.6.1.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche nach A1-6.6.1.1 und A1-6.6.1.2 wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
- Schäden infolge von Schimmelbildung.

A1-6.6.2 Mietsachschäden an sonstigen beweglichen Sachen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden Sachen, die zu privaten Zwecken gemietet, geliehen oder gepachtet wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen;
- Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
- Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren;
- Vermögensfolgeschäden;
- Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen;

Die Versicherungssumme für Mietsachschäden an sonstigen beweglichen Sachen beträgt je Versicherungsfall 100.000 Euro. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 150 Euro selbst zu tragen.

A1-6.6.3 Mietsachschäden anlässlich von Reisen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, dem Zerstören oder Abhandenkommen von fremden, beweglichen Sachen in Hotelzimmern, Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Pensionen

Hauptsitz
focus Assekuradeur GmbH
Schmiedestraße 2
15745 Wildau

Niederlassung
focus Assekuradeur GmbH
Kulmbacher Straße 8
96224 Burgkunstadt

Kontakt
Tel.: +49 (30)220 5640-00
Fax: +49 (30)220 5640-01
info@focus.versicherung
www.focus.versicherung

Bankverbindung
Commerzbank
IBAN: DE81 1004 0000 0270 4815 00
BIC: COBADEFFXXX

Geschäftsführer
Christine Kamppeper
Dirk Püttner

Rechtssitz der Gesellschaft
Wildau
Amtsgericht Brandenburg
HRB 12413
Verm.-Reg.-Nr.: D-0QPV-5PAMS-71
USt-ID: DE305135051
VSt-Nr. 91116/804/00069
FeuerschSt-Nr. 91116/834/00019

und Schiffskabinen die der Versicherungsnehmer gemietet, geliehen oder gepachtet hat.

Die Versicherungssumme für Mietsachschäden anlässlich von Reisen beträgt je Versicherungsfall 100.000 Euro und stellt gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 150 Euro selbst zu tragen.

A1-6.7 Sportausübung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausübung von Sport.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

1. einer jagdlichen Betätigung,
2. der Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie der Vorbereitung hierzu (Training).

A1-6.8 Waffen und Munition

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

A1-6.9 Tiere

A1-6.9.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von

- Hunden (ausgenommen Blindenhunde, Behindertenbegleithunde und Signalthunde), Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren,
- wilden Tieren sowie von
- Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

A1-6.9.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,
- als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
- als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,
- soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer wegen Sach- und Vermögensschäden.

A1-6.10 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

A1-6.10.1 Versichert ist – abweichend von A1-7.14 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:

1. nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
2. Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
3. Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
4. Aufsitzrasenmäher, Schneeräumgeräte und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
5. Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
6. Elektrofahrräder/Pedelecs, motorgetriebene Kinderfahrzeuge, Golfwagen und Krankenfahrstühle

A1-6.10.2 Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.

Hauptsitz
focus Assekuradeur GmbH
Schmiedestraße 2
15745 Wildau

Niederlassung
focus Assekuradeur GmbH
Kulmbacher Straße 8
96224 Burgkunstadt

Kontakt
Tel.: +49 (30)220 5640-00
Fax: +49 (30)220 5640-01
info@focus.versicherung
www.focus.versicherung

Bankverbindung
Commerzbank
IBAN: DE81 1004 0000 0270 4815 00
BIC: COBADEFFXXX

Geschäftsführer
Christine Kampmeter
Dirk Püttner

Rechtssitz der Gesellschaft
Wildau
Amtsgericht Brandenburg
HRB 12413
Verm.-Reg.-Nr.: D-0QPV-5PAMS-71
USt-ID: DE305135051
VSt-Nr. 9116/804/00069
FeuerschSt-Nr. 9116/834/00019

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

A1-6.11 Gebrauch von Luftfahrzeugen

A1-6.11.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch ausschließlich von

- Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen
- Kitesurfbrettern- und Drachen verursacht werden.

A1-6.11.2 Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Luftfahrzeuge verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird.

A1-6.12 Gebrauch von Wasserfahrzeugen

A1-6.12.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden Wasserfahrzeugen:

1. eigene und fremde Wassersportfahrzeuge ohne Segel, Motoren (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze, z.B. Schlauch-, Paddel-, Ruderboote, Kajaks, Kanus, Kanadier;
2. fremde Segelboote ohne Motor (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze;
3. eigene Segelboote, mit einer Segelfläche bis 20 qm auch mit Hilfs- oder Außenbordmotoren bis 5PS/3,7 KW, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.
4. eigene oder fremde Motorboote, mit einer Stärke bis 15PS/11,03KW oder Treibsätzen, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

5. eigene und fremde Windsurfbretter;
6. fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren, soweit
 - diese nur gelegentlich gebraucht werden und
 - für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

A1-6.12.2 Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch von Wasserfahrzeugen verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird.

A1-6.13 Gebrauch von Modellfahrzeugen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von ferngelenkten Land- und Wassermodellfahrzeugen.

A1-6.14 Schäden im Ausland

A1-6.14.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese

- auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind oder
- bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu 5 Jahren eingetreten sind oder
- bei einem unbegrenzten Aufenthalt weltweit unter Beibehaltung eines inländischen Wohnsitzes eingetreten sind.

Versichert ist hierbei auch die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß A1-6.3.1.

A1-6.14.2 Hat der Versicherungsnehmer durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Schadensersatzansprüchen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht, für die nach diesem Vertrag Versicherungsschutz besteht, zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 100.000 Euro zur Verfügung.

Hauptsitz
focus Assekuradeur GmbH
Schmiedestraße 2
15745 Wildau

Niederlassung
focus Assekuradeur GmbH
Kulmbacher Straße 8
96224 Burgkunstadt

Kontakt
Tel.: +49 (30)220 5640-00
Fax: +49 (30)220 5640-01
info@focus.versicherung
www.focus.versicherung

Bankverbindung
Commerzbank
IBAN: DE81 1004 0000 0270 4815 00
BIC: COBADEFFXXX

Geschäftsführer
Christine Kamppeier
Dirk Püttner

Rechtssitz der Gesellschaft
Wildau
Amtsgericht Brandenburg
HRB 12413
Verm.-Reg.-Nr.: D-0QPV-5PAMS-71
USt-ID: DE305135051
VSt-Nr. 91116/804/00069
FeuerschSt-Nr. 91116/834/00019

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung an gerechnet. Ist die Kautionshöher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzahlen. Das gleiche gilt, wenn die Kautionshöher als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionsverfallen ist.

A1-6.14.3 Mallorca-Deckung

Versichert ist – insoweit abweichend von A1-7.14 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden während einer Reise im europäischen Ausland aus dem berechtigten Gebrauch eines fremden

- Personenkraftwagens,
- Krafttrades oder
- Wohnmobiles bis 4 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht,

soweit es nach Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Führer) bestimmt ist.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen eines Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängers.

Sofern für das Fahrzeug eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht, gilt der Versicherungsschutz nur, soweit diese keine oder keine ausreichende Leistung erbringt.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer nicht die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt oder infolge des Konsums alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche des Fahrzeugeigentümers oder -halters, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

Für die Mallorca-Deckung gilt die im Versicherungsschein angegebene Pauschalversicherungssumme, jedoch maximal 15 Mio. Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

A1-6.14.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Ver-

pflchtigungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A1-6.15 Vermögensschäden

A1-6.15.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen noch durch Sachschäden entstanden sind.

A1-6.15.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

1. durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
2. aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
3. aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
4. aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
5. aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
6. aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
7. aus Rationalisierung und Automatisierung;
8. aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
9. aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlüssen;
10. aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
11. aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
12. aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
13. aus Schäden durch ständige Emissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

Hauptsitz
focus Assekuradeur GmbH
Schmiedestraße 2
15745 Wildau

Niederlassung
focus Assekuradeur GmbH
Kulmbacher Straße 8
96224 Burgkunstadt

Kontakt
Tel.: +49 (30)220 5640-00
Fax: +49 (30)220 5640-01
info@focus.versicherung
www.focus.versicherung

Bankverbindung
Commerzbank
IBAN: DE81 1004 0000 0270 4815 00
BIC: COBADEFFXXX

Geschäftsführer
Christine Kamppeier
Dirk Püttner

Rechtssitz der Gesellschaft
Wildau
Amtsgericht Brandenburg
HRB 12413
Verm.-Reg.-Nr.: D-0QPV-5PAMS-71
USt-ID: DE305135051
VSt-Nr. 91116/804/00069
FeuerschSt-Nr. 91116/834/00019

A1-6.15.3 Für Vermögensschäden nach A1-6.15 gilt die im Versicherungsschein angegebene Pauschalversicherungssumme.

A1-6.16 Übertragung elektronischer Daten

A1-6.16.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.

Dies gilt ausschließlich für Schäden aus

1. der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
2. der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
3. der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für (1) bis (3) gilt:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

A1-6.16.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

1. Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
2. IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
3. Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;

4. Bereithaltung fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
5. Betrieb von Datenbanken.

A1-6.16.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

A1-5.2 findet insoweit keine Anwendung.

A1-6.16.4 Für Versicherungsfälle im Ausland besteht – insoweit abweichend von A1-6.14 – Versicherungsschutz ausschließlich, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

A1-6.16.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

1. Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/ Datennetze eingreift (z.B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z.B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
2. Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
3. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z.B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

Hauptsitz
focus Assekuradeur GmbH
Schmiedestraße 2
15745 Wildau

Niederlassung
focus Assekuradeur GmbH
Kulmbacher Straße 8
96224 Burgkunstadt

Kontakt
Tel.: +49 (30)220 5640-00
Fax: +49 (30)220 5640-01
info@focus.versicherung
www.focus.versicherung

Bankverbindung
Commerzbank
IBAN: DE81 1004 0000 0270 4815 00
BIC: COBADEFFXXX

Geschäftsführer
Christine Kampmeter
Dirk Püttner

Rechtssitz der Gesellschaft
Wildau
Amtsgericht Brandenburg
HRB 12413
Verm.-Reg.-Nr.: D-0QPV-5PAMS-71
USt-ID: DE305135051
VSt-Nr. 91116/804/00069
FeuerschSt-Nr. 91116/834/00019

A1-6.16.6 Versicherungssummen und Selbstbehalt

Die Versicherungssumme für Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten beträgt je Versicherungsfall 750.000 Euro und stellt gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall.

A1-6.17 Ansprüche aus Benachteiligungen

A1-6.17.1 Versichert ist – insoweit abweichend von A1-7.10 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen. Gründe für eine Benachteiligung sind:

- die Rasse,
- die ethnische Herkunft,
- das Geschlecht,
- die Religion,
- die Weltanschauung,
- eine Behinderung,
- das Alter,
- oder die sexuelle Identität.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

A1-6.17.2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von A1-3.1 – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer während der Dauer des Versicherungsvertrags. Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versiche-

rungsnehmer ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer zu haben.

A1-6.17.3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

1. *Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung*
Die Anspruchserhebung sowie die zugrundeliegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifelsfall als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
2. *Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen*
Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die der Versicherungsnehmer bei Abschluss dieses Versicherungsvertrags kannte.
3. *Nachmeldefrist für Anspruchserhebung nach Vertragsbeendigung*
Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags begangen und innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrags erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.
4. *Vorsorgliche Meldung von möglichen Inanspruchnahmen*
Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrags konkrete Umstände zu melden, die seine Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.

Im Fall einer tatsächlich späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von einem Jahr erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

Hauptsitz
focus Assekuradeur GmbH
Schmiedestraße 2
15745 Wildau

Niederlassung
focus Assekuradeur GmbH
Kulmbacher Straße 8
96224 Burgkunstadt

Kontakt
Tel.: +49 (30)220 5640-00
Fax: +49 (30)220 5640-01
info@focus.versicherung
www.focus.versicherung

Bankverbindung
Commerzbank
IBAN: DE81 1004 0000 0270 4815 00
BIC: COBADEFFXXX

Geschäftsführer
Christine Kampmeter
Dirk Püttner

Rechtssitz der Gesellschaft
Wildau
Amtsgericht Brandenburg
HRB 12413
Verm.-Reg.-Nr.: D-0QPV-5PAMS-71
USt-ID: DE305135051
VSt-Nr. 91116/804/00069
FeuerschSt-Nr. 91116/834/00019

A1-6.17.4 Versicherungssummen

Für Schäden aus Benachteiligung gilt die im Versicherungsschein angegebene Pauschalversicherungssumme. Diese stellt gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

A1-6.17.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

1. Versicherungsansprüche aller Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung;

2. Ansprüche auf Entschädigung und/oder Schadensersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
3. Ansprüche wegen
 - Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung,
 - Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie
 - Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

A1-6.18 Tagesmutter-/ Tageseltern-/ Babysitter-/ Au-pair-Tätigkeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern), Babysitter oder Au-pair, insbesondere aus der Beaufsichtigung von tagsüber zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern im Rahmen des eigenen Haushalts und/ oder des Haushaltes der zu betreuenden Kinder, auch außerhalb der Wohnung, z. B. bei Spielen, Ausflügen usw.

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der zu betreuenden Kinder.

Die Ausschlüsse nach A1-7.17 finden Anwendung.

A1-6.19 Betriebspraktika/ Fachpraktischer Unterricht/ Ferienjobs/ Work & Travel

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Betriebspraktika (nicht jedoch Lehre), Ferienjobs (auch sogenanntes „Work & Travel“) oder an fachpraktischem Unterricht, wie z. B. Laborarbeiten an Schulen, Fachhochschulen oder Universitäten.

Hierbei ist mitversichert – abweichend von A1-7.5 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder Vernichtung von Ausbildungsgegenständen, die von Schulen, Hochschulen, Universitäten oder sonstigen Betrieben zur Verfügung bzw. bereitgestellt werden.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder Abhandenkommen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Schadenereignis 75.000 Euro.

A1-6.20 Schlüsselschäden

A1-6.20.1 Verlust fremder privater Schlüssel

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden privaten Schlüsseln, z.B. Verlust des Schlüssels einer gemieteten Wohnung oder eines Hotelzimmers (auch General- Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Codekarten, Cryptocards, Transponder und Funkschlüssel werden Schlüsseln gleichgesetzt.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Schäden aus Schlüsselverlust je Versicherungsfall 75.000 Euro.

Hauptsitz
focus Assekuradeur GmbH
Schmiedestraße 2
15745 Wildau

Niederlassung
focus Assekuradeur GmbH
Kulmbacher Straße 8
96224 Burgkunstadt

Kontakt
Tel.: +49 (30)220 5640-00
Fax: +49 (30)220 5640-01
info@focus.versicherung
www.focus.versicherung

Bankverbindung
Commerzbank
IBAN: DE81 1004 0000 0270 4815 00
BIC: COBADEFFXXX

Geschäftsführer
Christine Kamppeier
Dirk Püttner

Rechtssitz der Gesellschaft
Wildau
Amtsgericht Brandenburg
HRB 12413
Verm.-Reg.-Nr.: D-0QPV-5PAMS-71
USt-ID: DE305135051
VSt-Nr. 91116/804/00069
FeuerschSt-Nr. 91116/834/00019

A1-6.20.2 Verlust beruflicher/ ehrenamtlicher Schlüssel
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Türschlüsseln, die ihm im Rahmen seiner beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit vom Arbeitgeber überlassen wurden.

Codekarten, Cryptocards, Transponder und Funkschlüssel werden Schlüsseln gleichgesetzt.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Schäden aus Schlüsselverlust je Versicherungsfall 75.000 Euro.

Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 150 Euro selbst zu tragen.

A1-6.20.3 Ersetzt werden die Kosten

- für den Ersatz der Schlüssel,
- für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen,
- für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Not-schloss),
- für den Objektschutz des Gebäudes bis zur Auswechslung der Schlösser bzw. Schließanlagen, bis zu 14 Tage, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

A1-6.20.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- Folgeschäden eines Schlüsselverlustes
- (z.B. Einbruch, Diebstahl oder Vandalismus),
- der Verlust von Tresor-, Schließfach- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

A1-6.21 Leistung bei fehlender Haftung

A1-6.21.1 Ansprüche gegen Deliktsunfähige

Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person verursacht werden, werden auf Wunsch des Versicherungsnehmers zugunsten des Geschädigten Dritten ersetzt, wenn der Verursacher nach den §§ 827, 828 und 829 des Bürgerlichen Gesetzbuches

1. nicht verantwortlich war (z.B. wegen Minderjährigkeit) und
2. soweit ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist.

Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regresse) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z.B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme je Versicherungsfall 75.000 Euro. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Sach- und Vermögensschaden mit 150 Euro.

A1-6.21.2 Schäden durch Gefälligkeitshandlungen

Sachschäden, die vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person bei einer unentgeltlichen Hilfeleistung für Dritte verursacht werden, werden auf Wunsch des Versicherungsnehmers zugunsten des geschädigten Dritten auch dann ersetzt, wenn keine gesetzliche Haftung besteht, weil dem Verursacher nur leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, und der Dritte ganz oder teilweise nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres 75.000 Euro.

A1-6.22 Arbeitskollegen zugefügte Sachschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus beruflichen, dienstlichen bzw. amtlichen Tätigkeiten für unmittelbar den Arbeitskollegen zugefügten Sachschäden.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 75.000 Euro je Versicherungsfall.

Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 150 Euro selbst zu tragen.

A1-6.23 Arbeitgebern zugefügte Sachschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus betrieblich- und arbeitsvertraglich veranlasster Tätigkeit, wegen Beschädigung oder Vernichtung von Sachen, die dem Arbeitgeber gehören.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 10.000 Euro je Versicherungsfall.

Hauptsitz
focus Assekuradeur GmbH
Schmiedestraße 2
15745 Wildau

Niederlassung
focus Assekuradeur GmbH
Kulmbacher Straße 8
96224 Burgkunstadt

Kontakt
Tel.: +49 (30)220 5640-00
Fax: +49 (30)220 5640-01
info@focus.versicherung
www.focus.versicherung

Bankverbindung
Commerzbank
IBAN: DE81 1004 0000 0270 4815 00
BIC: COBADEFFXXX

Geschäftsführer
Christine Kampmeter
Dirk Püttner

Rechtssitz der Gesellschaft
Wildau
Amtsgericht Brandenburg
HRB 12413
Verm.-Reg.-Nr.: D-0QPV-5PAMS-71
USt-ID: DE305135051
VSt-Nr. 91116/804/00069
FeuerschSt-Nr. 91116/834/00019

Der VN hat von derartigen Schäden 150 Euro selbst zu tragen.

Der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag entfällt, wenn und soweit der Versicherungsnehmer eine Leistung über andere Schadenversicherungen beanspruchen kann.

Die Ausschlüsse nach A1-7.17 finden Anwendung.

A1-6.24 Nebenberufliche Tätigkeiten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus selbstständigen, nebenberuflichen Tätigkeiten bis zu einem Jahresgesamtumsatz von maximal 12.000 Euro.

Bei dieser selbstständigen, nebenberuflichen Tätigkeit muss es sich um:

- den Vertrieb von Kosmetika, Haushaltsartikeln, Bekleidung, Schmuck, Kunsthandwerk, Kerzen, Wellnessartikeln, Geschirr oder Kochgeräten,
- den gelegentlichen Verkauf auf Flohmärkten oder Basaren,
- die Erteilung von Musik- und Nachhilfeunterricht,
- die Durchführung von Fitnesskursen,
- Zeitungs-, Zeitschriften- und Prospektzustellung,
- Änderungsschneiderei, Handarbeiten,

handeln. Hierbei dürfen keine Angestellten beschäftigt werden. Sofern der Jahres- Gesamtumsatz den o.g. Betrag übersteigt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Versicherungsschutz ist in diesem Fall nur über eine Betriebs- bzw. Berufshaftpflichtversicherung möglich.

Die Ausschlüsse nach A1-7.17 finden Anwendung.

A1-6.25 Besserstellung gegenüber den GDV-Musterbedingungen

Die Helvetia Versicherungen garantieren, dass die dieser Privathaftpflichtversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB PHVk) ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer – von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen – Stand 08/2014 – abweichen.

A1-6.26 Besserstellung gegenüber den Empfehlungen des Arbeitskreises Beratungsprozesse

Die Helvetia Versicherungen garantieren, dass die dieser Privathaftpflichtversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB PHVk) ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den Empfehlungen des Arbeitskreises Beratungsprozesse – Stand 16.01.2015 – abweichen.

A1-6.27 Update-Garantie

Werden die dieser Privathaftpflichtversicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrprämie geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

A1-6.28 Prämienbefreiung bei Arbeitslosigkeit

A1-6.28.1 Voraussetzungen für die Prämienbefreiung

Dieser Vertrag wird für die Dauer der Arbeitslosigkeit, jedoch nicht länger als 12 Monate, prämienfrei gestellt, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns hat der Versicherungsnehmer das 50. Lebensjahr noch nicht erreicht,
2. Bei Eintritt der Arbeitslosigkeit hat der Versicherungsnehmer das 60. Lebensjahr noch nicht erreicht
3. Bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit befand sich der Versicherungsnehmer in einem Arbeitsverhältnis, das
 - unbefristet und ungekündigt war,
 - dem deutschen Arbeitsrecht und der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit unterlag,
 - seit mindestens 24 Monaten ohne Unterbrechung beim gleichen Arbeitgeber bestand,
 - während der letzten 24 Monate eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 30 Stunden hatte,
4. Ein Anspruch auf Prämienbefreiung besteht nur, wenn
 - das Arbeitsverhältnis weder durch fristlose Kündigung des Arbeitgebers noch durch eine Kündigung des Versicherungsnehmers beendet worden ist,

Hauptsitz
focus Assekuradeur GmbH
Schmiedestraße 2
15745 Wildau

Niederlassung
focus Assekuradeur GmbH
Kulmbacher Straße 8
96224 Burgkunstadt

Kontakt
Tel.: +49 (30)220 5640-00
Fax: +49 (30)220 5640-01
info@focus.versicherung
www.focus.versicherung

Bankverbindung
Commerzbank
IBAN: DE81 1004 0000 0270 4815 00
BIC: COBADEFFXXX

Geschäftsführer
Christine Kampmeter
Dirk Püttner

Rechtssitz der Gesellschaft
Wildau
Amtsgericht Brandenburg
HRB 12413
Verm.-Reg.-Nr.: D-0QPV-5PAMS-71
USt-ID: DE305135051
VSt-Nr. 91116/804/00069
FeuerschSt-Nr. 91116/834/00019

- der Versicherungsnehmer sich bei der zuständigen Stelle der Bundesanstalt für Arbeit als arbeitslos gemeldet hat,
 - die letzte, vor Eintritt der Arbeitslosigkeit, fällige Prämie zu diesem Vertrag bezahlt wurde und auch sonst keine Prämienrückstände vorhanden sind.
5. Die Voraussetzungen für die Prämienbefreiung sowie der Grund und die Dauer der Arbeitslosigkeit sind durch Bescheinigungen der Bundesanstalt für Arbeit nachzuweisen.

A1-6.28.2 Wartezeit

Ein Anspruch auf Prämienbefreiung besteht frühestens nach Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten ab Versicherungsbeginn. Wenn der Versicherungsnehmer vor Ablauf der Wartezeit arbeitslos wird, hat er keinen Anspruch auf Prämienbefreiung.

A1-6.28.3 Prämienbefreiung

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird die Versicherung auf Antrag des Versicherungsnehmers mit der auf die Arbeitslosigkeit folgenden Prämienfälligkeit prämienfrei gestellt. Die Prämienbefreiung endet mit dem Tag der Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses. Eine Erweiterung des Versicherungsschutzes ist während der prämienfreien Zeit nicht möglich. Nach Beendigung der Prämienbefreiung wird der Vertrag unverändert, jedoch prämienpflichtig weitergeführt. Das Ende der Arbeitslosigkeit ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird der Versicherungsnehmer nach Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses erneut arbeitslos, müssen für eine Prämienbefreiung die Voraussetzungen gemäß A1-6.28.1 (1) – (5) erneut erfüllt sein.

Während des Bestehens des Versicherungsvertrages bei der Helvetia ist eine Prämienbefreiung insgesamt für höchstens 24 Monate möglich.

A1-7 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

A1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

1. des Versicherungsnehmers selbst oder der in A1-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
2. zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
3. zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags
4. des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder (A1-2.1.3), gegen den Versicherungsnehmer.

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A1-7.4 Versicherungsfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

1. aus Versicherungsfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören; Als Angehörige gelten:
 - Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
 - Eltern und Kinder,

Hauptsitz
focus Assekuradeur GmbH
Schmiedestraße 2
15745 Wildau

Niederlassung
focus Assekuradeur GmbH
Kulmbacher Straße 8
96224 Burgkunstadt

Kontakt
Tel.: +49 (30)220 5640-00
Fax: +49 (30)220 5640-01
info@focus.versicherung
www.focus.versicherung

Bankverbindung
Commerzbank
IBAN: DE81 1004 0000 0270 4815 00
BIC: COBADEFFXXX

Geschäftsführer
Christine Kampmeter
Dirk Püttner

Rechtssitz der Gesellschaft
Wildau
Amtsgericht Brandenburg
HRB 12413
Verm.-Reg.-Nr.: D-0QPV-5PAMS-71
USt-ID: DE305135051
VSt-Nr. 91116/804/00069
FeuerschSt-Nr. 91116/834/00019

- Adoptiveltern und -kinder,
 - Schwiegereltern und -kinder,
 - Stiefeltern und -kinder,
 - Großeltern und Enkel,
 - Geschwister sowie
 - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
2. von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
 3. von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
 4. von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
 5. von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
 6. von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter (2) bis (6) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A1-7.5 Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers diese Sachen geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

A1-7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

A1-7.7 Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

A1-7.8 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

1. gentechnische Arbeiten,
2. gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
3. Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

A1-7.9 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

Hauptsitz
focus Assekuradeur GmbH
Schmiedestraße 2
15745 Wildau

Niederlassung
focus Assekuradeur GmbH
Kulmbacher Straße 8
96224 Burgkunstadt

Kontakt
Tel.: +49 (30)220 5640-00
Fax: +49 (30)220 5640-01
info@focus.versicherung
www.focus.versicherung

Bankverbindung
Commerzbank
IBAN: DE81 1004 0000 0270 4815 00
BIC: COBADEFFXXX

Geschäftsführer
Christine Kampeter
Dirk Püttner

Rechtssitz der Gesellschaft
Wildau
Amtsgericht Brandenburg
HRB 12413
Verm.-Reg.-Nr.: D-0QPV-5PAMS-71
USt-ID: DE305135051
VSt-Nr. 91116/804/00069
FeuerschSt-Nr. 91116/834/00019

A1-7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

A1-7.11 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

1. Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren,
2. Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

A1-7.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

1. Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
2. Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

A1-7.13 Strahlen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

A1-7.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht.

A1-7.15 Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Perso-

nen wegen Schäden durch eine ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.16 Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art.

A1-7.17 Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Tätigkeitsschäden.

Tätigkeitsschäden sind Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit, die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers

1. an diesen Sachen tätig geworden ist (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder dergleichen),
2. diese Sachen zur Durchführung seiner Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt hat oder
3. Sachen beschädigt hat, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Sind zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen worden, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor. Bei unbeweglichen Sachen liegt ein solcher Tätigkeitsschaden nur dann vor, wenn diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen gewesen, unmittelbar benutzt worden sind oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befunden haben.

A1-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

A1-8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht

1. für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versi-

Hauptsitz
focus Assekuradeur GmbH
Schmiedestraße 2
15745 Wildau

Niederlassung
focus Assekuradeur GmbH
Kulmbacher Straße 8
96224 Burgkunstadt

Kontakt
Tel.: +49 (30)220 5640-00
Fax: +49 (30)220 5640-01
info@focus.versicherung
www.focus.versicherung

Bankverbindung
Commerzbank
IBAN: DE81 1004 0000 0270 4815 00
BIC: COBADEFFXXX

Geschäftsführer
Christine Kampmeter
Dirk Püttner

Rechtssitz der Gesellschaft
Wildau
Amtsgericht Brandenburg
HRB 12413
Verm.-Reg.-Nr.: D-0QPV-5PAMS-71
USt-ID: DE305135051
VSt-Nr. 91116/804/00069
FeuerschSt-Nr. 91116/834/00019

- cherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
2. für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

A1-8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

A1-9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

A1-9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrags ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Prämienrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko eine angemessene Prämie zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe der Prämie innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

A1-9.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von A1-9.1 Absatz 4 auf die im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden begrenzt.

A1-9.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

1. Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
2. Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
3. Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen, mit Ausnahme von versicherungspflichtigen Hunden;
4. Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
5. Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

A1-10 Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Nach dem Tod des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz bis zum nächsten Prämienfälligkeitstermin fort. Das gilt

1. für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder
2. unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers.

Wird die nächste Prämienrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner beglichen, so wird dieser Versicherungsnehmer.

Abschnitt A2 - Besondere Umweltrisiken

Der Versicherungsschutz für Gewässerschäden – abweichend von A1-6.4 – und für Schäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) besteht im Umfang von Abschnitt A1 und den folgenden Bedingungen.

Zur gesetzlichen Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Allgemeines Umweltrisiko) siehe A1-6.4.

Hauptsitz
focus Assekuradeur GmbH
Schmiedestraße 2
15745 Wildau

Niederlassung
focus Assekuradeur GmbH
Kulmbacher Straße 8
96224 Burgkunstadt

Kontakt
Tel.: +49 (30)220 5640-00
Fax: +49 (30)220 5640-01
info@focus.versicherung
www.focus.versicherung

Bankverbindung
Commerzbank
IBAN: DE81 1004 0000 0270 4815 00
BIC: COBADEFFXXX

Geschäftsführer
Christine Kampeter
Dirk Püttner

Rechtssitz der Gesellschaft
Wildau
Amtsgericht Brandenburg
HRB 12413
Verm.-Reg.-Nr.: D-0QPV-5PAMS-71
USt-ID: DE305135051
VSt-Nr. 9116/804/00069
FeuerschSt-Nr. 9116/834/00019

A2-1 Gewässerschäden

A2-1.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.

Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber der Versicherungsnehmer ist, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich

1. für Anlagen bis 250 l/kg Inhalt (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 1.000 l/kg nicht übersteigt.
2. aus dem Betrieb einer privat genutzten Abwassergrube für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer. Wenn die Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9).
3. für Flüssiggastanks mit einer Gesamtlagermenge bis zu 3 Tonnen.
4. für Heizöltanks mit einem Gesamtfassungsvermögen bis zu 20.000 Liter, sofern sich diese auf dem Grundstück einer gemäß A1-6.3.1 mitversicherten Immobilie befinden.

Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9) und Erhöhungen/ Erweiterungen (A1-8) finden für A2-1.1 (3) und A2-1.1 (4) keine Anwendung.

A2-1.2 Rettungskosten

Der Versicherer übernimmt

- Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie
- außergerichtliche Gutachterkosten.

Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von ihm übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

Rettungskosten entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands von Grundstücks- und Gebäudeteilen – auch des Versicherungsnehmers –, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

A2-1.3 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
- unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.

Hauptsitz
focus Assekuradeur GmbH
Schmiedestraße 2
15745 Wildau

Niederlassung
focus Assekuradeur GmbH
Kulmbacher Straße 8
96224 Burgkunstadt

Kontakt
Tel.: +49 (30)220 5640-00
Fax: +49 (30)220 5640-01
info@focus.versicherung
www.focus.versicherung

Bankverbindung
Commerzbank
IBAN: DE81 1004 0000 0270 4815 00
BIC: COBADEFFXXX

Geschäftsführer
Christine Kampeter
Dirk Püttner

Rechtssitz der Gesellschaft
Wildau
Amtsgericht Brandenburg
HRB 12413
Verm.-Reg.-Nr.: D-0QPV-5PAMS-71
USt-ID: DE305135051
VSt-Nr. 91116/804/00069
FeuerschSt-Nr. 91116/834/00019

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

A2-1.4 Eingeschlossene Schäden (Eigenschäden)

Eingeschlossen sind abweichend von A1-3.1 – ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der unter A2-1.2 genannten Anlage ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der in A2-1.2 genannten Anlage selbst.

Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 250 Euro selbst zu tragen.

A2-2 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) ist eine

1. Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
2. Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
3. Schädigung des Bodens.

A2-2.1 Versichert sind – abweichend von A1-3.1 - den

Versicherungsnehmer betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit

Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Versichert sind darüber hinaus den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.

A2-2.2 Ausland

Versichert sind im Umfang von A1-6.14 die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35 EG) eintretenden Versicherungsfälle.

Versichert sind insoweit auch die den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A2-2.3 Ausschlüsse

1. Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

2. Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
 - (a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen
 - (b) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

Hauptsitz
focus Assekuradeur GmbH
Schmiedestraße 2
15745 Wildau

Niederlassung
focus Assekuradeur GmbH
Kulmbacher Straße 8
96224 Burgkunstadt

Kontakt
Tel.: +49 (30)220 5640-00
Fax: +49 (30)220 5640-01
info@focus.versicherung
www.focus.versicherung

Bankverbindung
Commerzbank
IBAN: DE81 1004 0000 0270 4815 00
BIC: COBADEFFXXX

Geschäftsführer
Christine Kampmeter
Dirk Püttner

Rechtssitz der Gesellschaft
Wildau
Amtsgericht Brandenburg
HRB 12413
Verm.-Reg.-Nr.: D-0QPV-5PAMS-71
USt-ID: DE305135051
VSt-Nr. 91116/804/00069
FeuerschSt-Nr. 91116/834/00019

A2-2.4 Sofern der Versicherungsnehmer Inhaber einer oder mehrerer Anlagen/Tanks zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe ist, gelten diese im Rahmen der hier vereinbarten Umweltschadenversicherung nach A2-2 nur mitversichert, wenn für diese auch eine Gewässerschadenhaftpflichtversicherung bei der Helvetia besteht.

A2-2.5 Die Versicherungssumme für Umweltschäden nach A2-2 beträgt je Versicherungsfall 3 Mio. Euro und stellt gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Abschnitt A3 – Forderungsausfallrisiko

A3-1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

A3-1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine gemäß A1-2 mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) unter folgenden Voraussetzungen:

- Der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadensersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadensersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und
- Die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten ist gescheitert.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadensersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

Abweichend von B3-3.2.3 beginnt die Anzeigepflicht für die Forderungsausfalldeckung erst, wenn die Leistungsvoraussetzungen gemäß A3-2.1 und A3-2.2 erfüllt sind.

A3-1.2 Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadensersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der in Abschnitt A1 geregelten Privat- Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forde-

rungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.

A3-1.3 Mitversichert sind – abweichend von A1-6.9 – gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter eines Hundes oder Pferdes.

A3-1.4 Für Personen- und Sachschäden besteht – abweichend von A1-7.1 – Versicherungsschutz auch dann, wenn diese Schäden durch ein vorsätzliches Handeln des Schädigers entstanden sind.

A3-2 Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer gemäß A1-2 mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

A3-2.1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schädigers vor einem Notar eines dieser Staaten erwirkt wurde.

Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte

A3-2.2 der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadensersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
- ein gegen den schadensersatzpflichtigen Dritten durch-

Hauptsitz
focus Assekuradeur GmbH
Schmiedestraße 2
15745 Wildau

Niederlassung
focus Assekuradeur GmbH
Kulmbacher Straße 8
96224 Burgkunstadt

Kontakt
Tel.: +49 (30)220 5640-00
Fax: +49 (30)220 5640-01
info@focus.versicherung
www.focus.versicherung

Bankverbindung
Commerzbank
IBAN: DE81 1004 0000 0270 4815 00
BIC: COBADEFFXXX

Geschäftsführer
Christine Kampmeter
Dirk Püttner

Rechtssitz der Gesellschaft
Wildau
Amtsgericht Brandenburg
HRB 12413
Verm.-Reg.-Nr.: D-0QPV-5PAMS-71
USt-ID: DE305135051
VSt-Nr. 91116/804/00069
FeuerschSt-Nr. 91116/834/00019

geführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde,
und

A3-2.3 an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadensersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

A3-3 Umfang der Forderungsausfalldeckung

A3-3.1 Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

A3-3.2 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

A3-3.3 Dem schadensersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

A3-4 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht – abweichend von A1-6.14 – für Schadenereignisse, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island oder Liechtenstein eintreten.

A3-5 Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

1. Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung (soweit nicht A3-6 einschlägig ist)
2. Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
3. Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
4. Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z.B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder

- ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt

A3-6 Rechtsschutzversicherung als Ergänzung zur Forderungsausfalldeckung

Versicherer für diese Rechtsschutzversicherung ist die:

ARAG SE
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf

Zur gerichtlichen Durchsetzung eines Schadenersatzanspruches, für den im Rahmen der Forderungsausfallversicherung gemäß A3-1 Versicherungsschutz besteht, leistet die ARAG SE Schadenersatzrechtsschutz gemäß den nachfolgenden Bedingungen, wenn dies nicht durch eine anderweitig bestehende Rechtsschutzversicherung gedeckt ist (subsidiäre Deckung).

Versicherungsschutz besteht nur, sofern der Streitwert 2.500 Euro übersteigt.

A3-6.1 Leistungsumfang

A3-6.1.1 Der Versicherer trägt bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles die zur Rechtsverfolgung erforderlichen Kosten

- eines für die versicherte Person tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtesansässigen Rechtsanwaltes,
- des Gerichts einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers,
- der Reisen der versicherten Person zu einem ausländischen Gericht, wenn ihr Erscheinen als Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist, in Höhe von maximal 2.500 Euro pro Rechtsschutzfall,
- die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstanden sind, soweit die versicherte Person zu deren Erstattung verpflichtet ist,
- von bis zu drei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen je Vollstreckungstitel.

Hauptsitz
focus Assekuradeur GmbH
Schmiedestraße 2
15745 Wildau

Niederlassung
focus Assekuradeur GmbH
Kulmbacher Straße 8
96224 Burgkunstadt

Kontakt
Tel.: +49 (30)220 5640-00
Fax: +49 (30)220 5640-01
info@focus.versicherung
www.focus.versicherung

Bankverbindung
Commerzbank
IBAN: DE81 1004 0000 0270 4815 00
BIC: COBADEFFXXX

Geschäftsführer
Christine Kampmeter
Dirk Püttner

Rechtssitz der Gesellschaft
Wildau
Amtsgericht Brandenburg
HRB 12413
Verm.-Reg.-Nr.: D-0QPV-5PAMS-71
USt-ID: DE305135051
VSt-Nr. 9116/804/00069
FeuerschSt-Nr. 9116/834/00019

A3-6.1.2 Bei Auslandsbezug sorgt der Versicherer für

- die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten,
- die Bestellung eines für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person erforderlichen Dolmetschers und trägt die für dessen Tätigkeit entstehenden Kosten.

Die Versicherungssumme je Rechtsschutzfall beträgt höchstens 1 Mio. Euro. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

A3-6.1.3 Der Versicherer trägt nicht

- Kosten, die bei einer einverständlichen Erledigung durch Vergleich nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist,
- Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als ein Jahr nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden.

A3-6.2 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

1. in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Domain-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum,
2. in ursächlichem Zusammenhang mit
 - Spiel- oder Wettverträgen, Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften sowie Gewinnzusagen,
 - dem Ankauf, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Wertpapieren (z.B. Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile), Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen (z.B. Schuldverschreibungen, auch solche der öffentlichen Hand) Beteiligungen (z.B. an Kapi-

talanlage-modellen, stillen Gesellschaften, Genossenschaften),

3. vor Verfassungsgerichten, supranationalen oder internationalen Gerichten.

A3-6.3 Verhalten nach Eintritt des Rechtsschutzfalles

A3-6.3.1 Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, hat er

- a. dem Versicherer den Rechtsschutzfall unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- b. den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten, sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
- c. soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
 - c1) Kosten auslösende Maßnahmen mit dem Versicherer abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
 - c2) für die Minderung des Schadens im Sinne des § 2 VVG zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen hat der Versicherungsnehmer die kostengünstigste zu wählen, indem er z.B. (Aufzählung nicht abschließend):
 - nicht zwei oder mehr Prozesse führt, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z.B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
 - auf (zusätzliche) Klageanträge verzichtet, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
 - vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwartet, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
 - vorab nur einen angemessenen Teil der

Hauptsitz
focus Assekuradeur GmbH
Schmiedestraße 2
15745 Wildau

Niederlassung
focus Assekuradeur GmbH
Kulmbacher Straße 8
96224 Burgkunstadt

Kontakt
Tel.: +49 (30)220 5640-00
Fax: +49 (30)220 5640-01
info@focus.versicherung
www.focus.versicherung

Bankverbindung
Commerzbank
IBAN: DE81 1004 0000 0270 4815 00
BIC: COBADEFFXXX

Geschäftsführer
Christine Kamppeier
Dirk Püttner

Rechtssitz der Gesellschaft
Wildau
Amtsgericht Brandenburg
HRB 12413
Verm.-Reg.-Nr.: D-0QPV-5PAMS-71
USt-ID: DE305135051
VSt-Nr. 91116/804/00069
FeuerschSt-Nr. 91116/834/00019

- Ansprüche einklagt und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellt,
- in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag zu erteilen, der auch vorgegerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.

Der Versicherungsnehmer hat zur Minderung des Schadens Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen. Er hat den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.

A3-6.3.2 Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.

A3-6.3.3 Der Versicherungsnehmer kann den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach A3-6.1 trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,

1. wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
2. wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.

A3-6.3.4 Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser von dem Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.

A3-6.3.5 Der Versicherungsnehmer hat

1. den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;

2. dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.

A3-6.3.6 Wird eine der in den Absätzen A3-6.3.1 oder A3-6.3.5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

A3-6.3.7 Der Versicherungsnehmer muss sich bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von ihm beauftragten Rechtsanwaltes zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Rechtsschutzfalles gegenüber dem Versicherer übernimmt.

A3-6.3.8 Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.

A3-6.3.9 Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Soweit ihm bereits Kosten erstattet wurden, sind diese an den Versicherer zurückzuzahlen.

Ist eine Kostenerstattung noch nicht erfolgt, hat der Versi-

Hauptsitz
focus Assekuradeur GmbH
Schmiedestraße 2
15745 Wildau

Niederlassung
focus Assekuradeur GmbH
Kulmbacher Straße 8
96224 Burgkunstadt

Kontakt
Tel.: +49 (30)220 5640-00
Fax: +49 (30)220 5640-01
info@focus.versicherung
www.focus.versicherung

Bankverbindung
Commerzbank
IBAN: DE81 1004 0000 0270 4815 00
BIC: COBADEFFXXX

Geschäftsführer
Christine Kampmeter
Dirk Püttner

Rechtssitz der Gesellschaft
Wildau
Amtsgericht Brandenburg
HRB 12413
Verm.-Reg.-Nr.: D-0QPV-5PAMS-71
USt-ID: DE305135051
VSt-Nr. 91116/804/00069
FeuerschSt-Nr. 91116/834/00019

versicherungsnehmer die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

A3-6.4 Stichentscheid

A3-6.4.1 Die ARAG kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn ihrer Auffassung nach die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist.

Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht. Die Ablehnung ist dem Versicherungsnehmer in diesen Fällen unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

A3-6.4.2 Hat die ARAG ihre Leistungspflicht gemäß A3-6.4.1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung der ARAG nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten der ARAG veranlassen, dieser gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht.

Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.

A3-6.4.3 Die ARAG kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und

wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit diese die Stellungnahme gemäß A3-6.4.2 abgeben kann.

Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der von der ARAG gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Die ARAG ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

A(GB)-1 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

A(GB)-2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf die Prämie (Prämienregulierung)

A(GB)-2.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Prämienrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Prämienunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

A(GB)-2.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird die Prämie ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Prämienregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Die vertraglich vereinbarte Mindestprämie darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend

Hauptsitz
focus Assekuradeur GmbH
Schmiedestraße 2
15745 Wildau

Niederlassung
focus Assekuradeur GmbH
Kulmbacher Straße 8
96224 Burgkunstadt

Kontakt
Tel.: +49 (30)220 5640-00
Fax: +49 (30)220 5640-01
info@focus.versicherung
www.focus.versicherung

Bankverbindung
Commerzbank
IBAN: DE81 1004 0000 0270 4815 00
BIC: COBADEFFXXX

Geschäftsführer
Christine Kampmeter
Dirk Püttner

Rechtssitz der Gesellschaft
Wildau
Amtsgericht Brandenburg
HRB 12413
Verm.-Reg.-Nr.: D-0QPV-5PAMS-71
USt-ID: DE305135051
VSt-Nr. 91116/804/00069
FeuerschSt-Nr. 91116/834/00019

A(GB)-3.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen der Mindestprämie werden berücksichtigt.

A(GB)-2.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe der für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Prämie verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Prämienregulierung statt. Eine vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlte Prämie wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung der erhöhten Prämie erfolgten.

A(GB)-2.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Prämienvorauszahlung für mehrere Jahre.

A(GB)-3 Prämienangleichung und Kündigungsrecht nach Prämienangleichung

A(GB)-3.1 Die Versicherungsprämien unterliegen der Prämienangleichung. Soweit die Prämien nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Prämienangleichung statt. Mindestprämien unterliegen unabhängig von der Art der Prämienberechnung der Prämienangleichung.

A(GB)-3.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Prämien, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.

Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Versicherungsfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Versicherungsfälle.

A(GB)-3.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, die Folgejahresprämie um den sich aus A(GB)-3.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Prämienangleichung). Die veränderte Folgejahresprämie wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Prämienrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach A(GB)-3.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer die Folgejahresprämie nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

A(GB)-3.4 Liegt die Veränderung nach A(GB)-3.2 oder A(GB)-3.3 unter 5 Prozent entfällt eine Prämienangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

A(GB)-3.5 Erhöht sich die Prämie aufgrund der Prämienangleichung gemäß A(GB)-3.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Prämienhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Prämienhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

A(GB)-4 Schiedsgerichtsvereinbarungen (gilt nicht für private Haftpflichtisiken)

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalls beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

Hauptsitz
focus Assekuradeur GmbH
Schmiedestraße 2
15745 Wildau

Niederlassung
focus Assekuradeur GmbH
Kulmbacher Straße 8
96224 Burgkunstadt

Kontakt
Tel.: +49 (30)220 5640-00
Fax: +49 (30)220 5640-01
info@focus.versicherung
www.focus.versicherung

Bankverbindung
Commerzbank
IBAN: DE81 1004 0000 0270 4815 00
BIC: COBADEFFXXX

Geschäftsführer
Christine Kampmeter
Dirk Püttner

Rechtssitz der Gesellschaft
Wildau
Amtsgericht Brandenburg
HRB 12413
Verm.-Reg.-Nr.: D-0QPV-5PAMS-71
USt-ID: DE305135051
VSt-Nr. 9116/804/00069
FeuerschSt-Nr. 9116/834/00019

Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.

Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.

Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

Hauptsitz

focus Assekuradeur GmbH
Schmiedestraße 2
15745 Wildau

Niederlassung

focus Assekuradeur GmbH
Kulmbacher Straße 8
96224 Burgkunstadt

Kontakt

Tel.: +49 (30)220 5640-00
Fax: +49 (30)220 5640-01
info@focus.versicherung
www.focus.versicherung

Bankverbindung

Commerzbank
IBAN: DE81 1004 0000 0270 4815 00
BIC: COBADEFFXXX

Geschäftsführer

Christine Kampeter
Dirk Püttner

Rechtssitz der Gesellschaft

Wildau
Amtsgericht Brandenburg
HRB 12413
Verm.-Reg.-Nr.: D-0QPV-5PAMS-71
USt-ID: DE305135051
VSt-Nr. 9116/804/00069
FeuerschSt-Nr. 9116/834/00019

Besondere Bedingungen zur Privat-Haftpflichtversicherung – Family-Schutz für Durchblicker

Diese Zusatzbedingungen mit ergänzendem Versicherungsschutz gelten für Ihren Vertrag nur, wenn im Versicherungsschein/Nachtrag darauf Bezug genommen wird.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Versicherungstechnische Leistungen – Ansprüche gegen Deliktsunfähige
- 2 Assistance-Leistungen
- 3 Kündigung
- 4 Ende des Hauptversicherungsvertrages

1 **Versicherungstechnische Leistungen - Ansprüche gegen Deliktsunfähige**

Abweichend von A1-6.21.1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AVB PHVKG) – Komfortschutz – beträgt die Höchstersatzleistung innerhalb der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall 200.000 Euro.

2 **Assistance-Leistungen**

2.1 Allgemeine Voraussetzungen

2.1.1 Der Versicherer erbringt Hilfeleistungen ausschließlich in Deutschland im Rahmen des nachstehend beschriebenen Umfangs. Hierzu bedient sich der Versicherer qualifizierter Dienstleister.

2.1.2 Für den Anspruch auf Erbringung von Hilfeleistungen und den Anspruch auf Kostenübernahme für die Hilfeleistungen ist es jeweils Voraussetzung, dass die Hilfeleistung vom Versicherer organisiert wird. Anderenfalls besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung oder Kostenübernahme.

Eingetretene Versicherungsfälle sind daher ausschließlich

und unverzüglich dem 24 Stunden-Notrufservice unter der im Versicherungsschein genannten Notruf-Telefonnummer zu melden.

2.1.3 Soweit die einzelne Hilfsleistung sich auf die Organisation beschränkt, trägt die versicherte Person die Kosten der Dienstleistung selbst.

2.1.4 Der Versicherer zahlt die unter Ziffer 2.2 benannten Kosten direkt an den Dienstleister. Sofern die gemäß Ziffer 2.2 vom Versicherer zu übernehmenden Kosten für die Erbringung der Leistungen nicht ausreichen, steht es der versicherten Person frei, den Dienstleister mit der Erbringung weitergehender Leistungen zu beauftragen. In diesem Fall stellt der Dienstleister den über die versicherte Leistung hinausgehenden Betrag dem Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person in Rechnung, die ihn beauftragt hat.

2.1.5 Sofern sich die Leistung des Versicherers auf die Benennung eines Dienstleisters beschränkt bzw. der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person den jeweiligen Dienstleister gemäß Ziffer 2.1.4 selbst beauftragt, übernimmt der Versicherer für die Leistung des Dienstleisters keine Haftung.

Hauptsitz
focus Assekuradeur GmbH
Schmiedestraße 2
15745 Wildau

Niederlassung
focus Assekuradeur GmbH
Kulmbacher Straße 8
96224 Burgkunstadt

Kontakt
Tel.: +49 (30)220 5640-00
Fax: +49 (30)220 5640-01
info@focus.versicherung
www.focus.versicherung

Bankverbindung
Commerzbank
IBAN: DE81 1004 0000 0270 4815 00
BIC: COBADEFFXXX

Geschäftsführer
Christine Kampeter
Dirk Püttner

Rechtssitz der Gesellschaft
Wildau
Amtsgericht Brandenburg
HRB 12413
Verm.-Reg.-Nr.: D-0QPV-5PAMS-71
USt-ID: DE305135051
VSt-Nr. 91116/804/00069
FeuerschSt-Nr. 91116/834/00019

2.1.6 Soweit der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person im Versicherungsfall Kostenübernahmeleistungen gemäß Ziffer 2.2 aus anderen Versicherungsverträgen beanspruchen können, die ebenfalls beim Versicherer abgeschlossen wurden, trägt der Versicherer die Kosten ungeachtet der Mehrfachversicherung bis zur Höhe der in Ziffer 2.2 festgelegten Betragsobergrenzen je Versicherungsfall.

2.1.7 Allgemeine Leistungsbegrenzung

Die Übernahme von Kosten durch den Versicherer gemäß Ziffer 2.2 „Leistungen“ ist begrenzt auf insgesamt 1.500 Euro für alle Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres beim Notfall-Telefon gemeldet werden. Von dieser Jahreshöchstleistung unberührt bleiben reine Serviceleistungen ohne Kostenübernahme.

2.2 Leistungen

2.2.1 Gesundheitstelefon

In der Zeit von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr steht der versicherten Person das medizinische Fachpersonal des Versicherers telefonisch zur Information/Rücksprache von medizinischen Fragen zur Verfügung.

Hierbei handelt es sich um allgemeine Hinweise und Informationen. Einen Arztbesuch zur Diagnosestellung, Therapiefestlegung, Gesundheitsverlauf usw. ersetzt dieses Gespräch keinesfalls.

Das medizinische Fachpersonal berät die versicherte Person bei folgenden Anliegen:

- allgemeine und spezielle Fragen aus allen Fachgebieten zu unfallbedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen;
- Informationen über unfallbedingte Krankheitsbilder und Möglichkeiten der Prävention;
- Erläuterung von Therapiealternativen;
- Informationen über Arzneimittel, laienverständliche Erläuterungen von Beipackzetteln sowie Beratung zu Neben- und Wechselwirkungen von Arzneimitteln;
- ärztliche telefonische Zweitmeinung;
- Erstberatung in psychosozialen Krisensituationen;
- Unterstützung bei der Suche nach Ärzten, Fachärzten, Spezialisten, Physiotherapeuten usw. und medizinischen Einrichtungen wie Krankenhäusern, Fach-, Spe-

zial- und Reha-Kliniken usw.;

- Kindertelefon: medizinisch fachliche Beratung zu allen Fragen rund um das Thema Kinderheilkunde. Telefonische Beratung zu Kindererkrankungen einschließlich deren Behandlungsmöglichkeiten sowie Vorsorge und Präventionsmöglichkeiten;
- Schwangerschaft: Medizinische Beratung zu Fragen rund um das Thema Schwangerschaft und Geburt;
- Beratung zu Reise- und Tropenmedizin: Länderinformationen, Ärzte im Ausland, Reise- und Vorsorgetipps, Impfungen, Reisen mit chronischen Krankheiten.

2.2.2 Kinderbetreuung im Notfall

Der Versicherer organisiert innerhalb Deutschlands die Betreuung und Versorgung von versicherten Kindern unter 16 Jahren, die im Haushalt des Versicherungsnehmers leben, wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Kinder gehindert sind und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht. Die Betreuung erfolgt nach Möglichkeit in der versicherten Wohnung, und zwar so lange, bis sie anderweitig, z.B. durch einen Verwandten übernommen werden kann, längstens jedoch für die Dauer von 48 Stunden.

Der Versicherer übernimmt die durch die Kinderbetreuung entstehenden Kosten bis zu 500 Euro je Versicherungsfall.

2.2.3 Organisation der An- und Abreise einer Betreuungsperson für die Kinder vor Ort

Der Versicherer organisiert die Anreise einer Betreuungsperson (z.B. eines Verwandten oder einer sonst nahe stehenden Person) für versicherte Kinder unter 16 Jahren zum Wohnort des Versicherungsnehmers, wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Kinder gehindert sind und eine andere Person im Haushalt des Versicherungsnehmers zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.

Die Reisekosten oder eine Entschädigung der Betreuungsperson sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.

2.2.4 Begleitung und Fahrdienst zum Kindergarten oder Schule

Hauptsitz
focus Assekuradeur GmbH
Schmiedestraße 2
15745 Wildau

Niederlassung
focus Assekuradeur GmbH
Kulmbacher Straße 8
96224 Burgkunstadt

Kontakt
Tel.: +49 (30)220 5640-00
Fax: +49 (30)220 5640-01
info@focus.versicherung
www.focus.versicherung

Bankverbindung
Commerzbank
IBAN: DE81 1004 0000 0270 4815 00
BIC: COBADEFFXXX

Geschäftsführer
Christine Kampmeter
Dirk Püttner

Rechtssitz der Gesellschaft
Wildau
Amtsgericht Brandenburg
HRB 12413
Verm.-Reg.-Nr.: D-0QPV-5PAMS-71
USt-ID: DE305135051
VSt-Nr. 91116/804/00069
FeuerschSt-Nr. 91116/834/00019

Der Versicherer übernimmt die Organisation und die Kosten einer Begleitperson und eines Fahrdienstes für das versicherte Kind unter 16 Jahren bis zu 100 Euro pro Woche, wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Kinder gehindert sind und eine andere Person im Haushalt des Versicherungsnehmers zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.

Die Leistungsdauer ist auf maximal vier Wochen je Versicherungsfall beschränkt.

2.2.5 Kindertagesstätten

Der Versicherer bietet Unterstützung und die Vermittlung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, nach Bedarf auch mit speziellen pädagogischen Angeboten.

2.2.6 Unterbringung von Tieren im Notfall

Der Versicherer organisiert innerhalb Deutschlands die Unterbringung und Versorgung von Hunden, Katzen, Hamstern, Meerschweinchen, Kaninchen, Hasen, Chinchillas, Fischen, Schildkröten und Ziervögeln, die im Haushalt des Versicherungsnehmers leben, wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Tiere gehindert sind und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.

Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension bzw. in einem Tierheim. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Tiere dem Beauftragten des Versicherers übergeben werden. Zur Unterbringung oder Versorgung anderer als der vorgenannten Tierarten ist der Versicherer nicht verpflichtet.

Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der vorgenannten Tiere bis zu 300 Euro je Versicherungsfall.

2.2.7 Organisation einer Sicherheitsberatung

Bei Bedarf organisiert der Versicherer eine Sicherheitsberatung bzw. Sicherheitscheck der versicherten Wohnung. Die Leistung beinhaltet:

- Beratung zu Brandschutz und dessen Präventionsmaßnahmen

- Aufnahme und Dokumentation von Brandschutz- bzw. Brandmeldeeinrichtungen;
- Einschätzungen zum baulichen Brand und Dokumentation;
- Auf Wunsch Angabe zu Alarmierung und Anrückzeiten der nächstgelegenen Feuerwehr.
- Einbruchsicherheit (Fenster, Türen, Schlösser, Einbruchmelder etc.)
- Aufnahme und Dokumentation der Zugänglichkeit des versicherten Objektes;
- Angabe zu Einbruch hemmenden Einbauten und baulichen Maßnahmen;
- Dokumentation vorhandener Einbruchmeldeeinrichtungen inkl. der Aufschaltung.

Die Kosten für die Inanspruchnahme der Beratungsleistung sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.

2.2.8 Unterstützung bei Umzügen

Der Versicherer übernimmt die Benennung von Umzugsunternehmen und holt auf Wunsch Kostenvoranschläge ein.

3

Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Assistance-Leistungen zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres in Schriftform kündigen.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm der Teil der Prämie, der der Dauer der Gefahrtragung entspricht. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer gemäß Abs. 2 kündigt

4

Ende des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (Privathaftpflicht) erlischt der Anspruch auf die Assistance-Leistungen.

Hauptsitz
focus Assekuradeur GmbH
Schmiedestraße 2
15745 Wildau

Niederlassung
focus Assekuradeur GmbH
Kulmbacher Straße 8
96224 Burgkunstadt

Kontakt
Tel.: +49 (30)220 5640-00
Fax: +49 (30)220 5640-01
info@focus.versicherung
www.focus.versicherung

Bankverbindung
Commerzbank
IBAN: DE81 1004 0000 0270 4815 00
BIC: COBADEFFXXX

Geschäftsführer
Christine Kampmeter
Dirk Püttner

Rechtssitz der Gesellschaft
Wildau
Amtsgericht Brandenburg
HRB 12413
Verm.-Reg.-Nr.: D-0QPV-5PAMS-71
USt-ID: DE305135051
VSt-Nr. 9116/804/00069
FeuerschSt-Nr. 9116/834/00019

Besondere Bedingungen zur Konditionsdifferenzdeckung

1. Wenn Konditionsdifferenzdeckung vereinbart ist, gewährt der Versicherer Versicherungsschutz auf Grundlage dieses Haftpflichtvertrages, wenn und soweit der Versicherungsschutz (Deckungserweiterungen und Entschädigungsgrenzen) dieses Haftpflichtvertrages über einen bereits bei einem anderen Versicherer bestehenden Vertrag für dasselbe Risiko hinausgehen.
2. Bedingungsgemäße Schäden bis zu den im Versicherungsschein genannten Entschädigungsgrenzen werden erst dann gezahlt, wenn die vertraglich vereinbarten und sonstigen Leistungen des anderweitig bestehenden Versicherungsvertrages aufgebraucht worden sind. Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderweitig bestehenden Haftpflicht-Versicherung ist mindestens der Umfang des Versicherungsschutzes des anderen Vertrages, der zum Zeitpunkt der Antragstellung der Konditionsdifferenzdeckung bestanden hat.
3. Keine Leistungen aus der Konditionsdifferenzdeckung werden erbracht, wenn
 - zum Zeitpunkt der Antragstellung der Konditionsdifferenzdeckung keine anderweitige Haftpflichtversicherung bestanden hat;
 - die Leistung des anderen Versicherers infolge eines Vergleiches nicht zum vollen Ersatz des Schadens führt;
 - aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe durch den anderen Versicherer lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wird;
- der andere Versicherer rechtswirksam vom Vertrag zurücktritt oder ihn anfigt.
- Ist der andere Versicherer infolge Nichtzahlung der Prämie, Obliegenheitsverletzung oder arglistiger Täuschung ganz oder teilweise leistungsfrei geworden, so wird dadurch keine Erweiterung des Leistungsumfanges der Konditionsdifferenzdeckung bewirkt. Leistungen aus der Konditionsdifferenzdeckung werden dann nur insoweit erbracht, wie sie entstanden wären, wenn keiner der vorgenannten Gründe für den Wegfall oder die Reduzierung der Leistung des anderen Versicherers vorgelegen hätte.
4. Der Anspruch des Versicherungsnehmers aus diesem Haftpflichtvertrag auf Zahlung einer Entschädigung ermäßigt sich in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher sein darf, als die zu zahlende Entschädigung bei alleiniger Deckung aus dem Haftpflichtvertrag. Selbstbehalte des anderen Vertrages werden nicht ersetzt.
5. Der vorliegende Haftpflichtvertrag wird zu dem im Versicherungsschein genannten Termin durch den Wegfall der Konditionsdifferenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz und die hierfür vereinbarte Prämie umgestellt. Endet der anderweitig bestehende Haftpflichtvertrag vor diesem Termin, ist dies dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.

Hauptsitz
focus Assekuradeur GmbH
Schmiedestraße 2
15745 Wildau

Niederlassung
focus Assekuradeur GmbH
Kulmbacher Straße 8
96224 Burgkunstadt

Kontakt
Tel.: +49 (30)220 5640-00
Fax: +49 (30)220 5640-01
info@focus.versicherung
www.focus.versicherung

Bankverbindung
Commerzbank
IBAN: DE81 1004 0000 0270 4815 00
BIC: COBADEFFXXX

Geschäftsführer
Christine Kampeter
Dirk Püttner

Rechtssitz der Gesellschaft
Wildau
Amtsgericht Brandenburg
HRB 12413
Verm.-Reg.-Nr.: D-0QPV-5PAMS-71
USt-ID: DE305135051
VSt-Nr. 91116/804/00069
FeuerschSt-Nr. 91116/834/00019

<p>Allgemeiner Teil für die Allgemeine Haftpflichtversicherung Teil B Stand: 10.08.2017</p>	<p>PL-AT-1008</p>
--	-------------------

Inhaltsverzeichnis Teil B - Allgemeiner Teil

Abschnitt B1 – Beginn des Versicherungsschutzes, Prämienzahlung

- B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes
- B1-2 Prämienzahlung, Versicherungsperiode
- B1-3 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- B1-4 Folgeprämie
- B1-5 Lastschriftverfahren
- B1-6 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Abschnitt B2 – Dauer und Ende des Vertrags/ Kündigung

- B2-1 Dauer und Ende des Vertrags
- B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall
- B2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

Abschnitt B3 – Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

- B3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- B3-2 Gefahrerhöhung (gilt nur für die Sachversicherung)
- B3-3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Abschnitt B4 – Weitere Regelungen

- B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
- B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
- B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- B4-4 Verjährung
- B4-5 Örtlich zuständiges Gericht
- B4-6 Anzuwendendes Recht
- B4-7 Embargobestimmung

Abschnitt B1 – Beginn des Versicherungsschutzes, Prämienzahlung

B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie.

B1-2 Prämienzahlung, Versicherungsperiode

B1-2.1 Prämienzahlung

Je nach Vereinbarung werden die Prämien im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalprämie.

B1-2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B1-3 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

Hauptsitz
focus Assekuradeur GmbH
Schmiedestraße 2
15745 Wildau

Niederlassung
focus Assekuradeur GmbH
Kulmbacher Straße 8
96224 Burgkunstadt

Kontakt
Tel.: +49 (30)220 5640-00
Fax: +49 (30)220 5640-01
info@focus.versicherung
www.focus.versicherung

Bankverbindung
Commerzbank
IBAN: DE81 1004 0000 0270 4815 00
BIC: COBADEFFXXX

Geschäftsführer
Christine Kampeter
Dirk Püttner

Rechtssitz der Gesellschaft
Wildau
Amtsgericht Brandenburg
HRB 12413
Verm.-Reg.-Nr.: D-0QPV-5PAMS-71
USt-ID: DE305135051
VSt-Nr. 91116/804/00069
FeuerschSt-Nr. 91116/834/00019

B1-3.1 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B1-3.2 Rücktrittrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B1-3.3 Leistungsfreiheit es Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig nach B1-3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

B1-4 Folgeprämie

B1-4.1 Fälligkeit

Eine Folgeprämie wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B1-4.2 Verzug und Schadenersatz

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B1-4.3 Mahnung

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen. Der Versicherer ist berechtigt, je Mahnschreiben eine Kostenpauschale (Mahnggebühr) in Höhe von fünf Euro zu berechnen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

B1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B1-4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B1-4.6 Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B1-5 Lastschriftverfahren

B1-5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

B1-5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehenden Beträge und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

B1-6 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B1-6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B1-6.2 Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B1-6.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlten Prämien zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

B1-6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm die Prämie bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B1-6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung

des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

B1-6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

B1-6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Abschnitt B2 – Dauer und Ende des Vertrags/ Kündigung

B2-1 Dauer und Ende des Vertrags

B2-1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B2-1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

B2-1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B2-1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

B2-1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

B2-2.1 Kündigungsrecht

B2-2.2.1 Für die Sachversicherung gilt:

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

B2-2.2.2 Für die Haftpflichtversicherung gilt:

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

B2-2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

B2-2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

B2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

B2-3.1 Übergang der Versicherung

B2-3.1.1 Für die Sachversicherung gilt:

Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien: Datum der Umschreibung im Grundbuch) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsvertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

Die Versicherung geht auch über, wenn die versicherte Sache im Wege der Zwangsversteigerung erworben wird oder ein Dritter auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses die Berechtigung erwirbt, versicherte Bodenerzeugnisse zu beziehen.

Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

B2-3.1.2 Für die Haftpflichtversicherung gilt:

Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

B2-3.2 Kündigung

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

B2-3.3 Prämie

Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

B2-3.4 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt eben-

falls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

Abschnitt B3 – Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

B3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

B3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

B3-1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

B3-1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines

Hauptsitz
focus Assekuradeur GmbH
Schmiedestraße 2
15745 Wildau

Niederlassung
focus Assekuradeur GmbH
Kulmbacher Straße 8
96224 Burgkunstadt

Kontakt
Tel.: +49 (30)220 5640-00
Fax: +49 (30)220 5640-01
info@focus.versicherung
www.focus.versicherung

Bankverbindung
Commerzbank
IBAN: DE81 1004 0000 0270 4815 00
BIC: COBADEFFXXX

Geschäftsführer
Christine Kampmeter
Dirk Püttner

Rechtssitz der Gesellschaft
Wildau
Amtsgericht Brandenburg
HRB 12413
Verm.-Reg.-Nr.: D-0QPV-5PAMS-71
USt-ID: DE305135051
VSt-Nr. 91116/804/00069
FeuerschSt-Nr. 91116/834/00019

Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

B3-1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B3-1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

B3-1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

B3-1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

B3-1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten

sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

B3-2 Gefahrerhöhung (gilt nur für die Sachversicherung)

B3-2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

B3-2.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

B3-2.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

B3-2.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach B3-2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

B3-2.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

B3-2.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

B3-2.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

B3-2.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

B3-2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

B3-2.3.1 Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach B3-2.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B3-2.2.2 und B3-2.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

B3-2.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

B3-2.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B3-2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

B3-2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

B3-2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach B3-2.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers

entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

B3-2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach B3-2.2.2 und B3-2.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugewandt sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt B3-2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugewandt sein müssen, bekannt war.

B3-2.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

1. soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
2. wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
3. wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhte Prämie verlangt.

B3-3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

B3-3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

B3-3.1.1 Für die Sachversicherung gilt:

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, sind:

1. die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
2. die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

B3-3.1.2 Für die Haftpflichtversicherung gilt:

Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die

Hauptsitz
focus Assekuradeur GmbH
Schmiedestraße 2
15745 Wildau

Niederlassung
focus Assekuradeur GmbH
Kulmbacher Straße 8
96224 Burgkunstadt

Kontakt
Tel.: +49 (30)220 5640-00
Fax: +49 (30)220 5640-01
info@focus.versicherung
www.focus.versicherung

Bankverbindung
Commerzbank
IBAN: DE81 1004 0000 0270 4815 00
BIC: COBADEFFXXX

Geschäftsführer
Christine Kamppeier
Dirk Püttner

Rechtssitz der Gesellschaft
Wildau
Amtsgericht Brandenburg
HRB 12413
Verm.-Reg.-Nr.: D-0QPV-5PAMS-71
USt-ID: DE305135051
VSt-Nr. 91116/804/00069
FeuerschSt-Nr. 91116/834/00019

Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

B3-3.1.3 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

B3-3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B3-3.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

B3-3.2.2 Für die Sachversicherung gilt zusätzlich zu B3-3.2.1:

Der Versicherungsnehmer hat

1. dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
2. Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
3. dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
4. das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis

die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

5. soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
6. vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
7. Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach B3-3.2.1 und B3-3.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

B3-3.2.3 Für die Haftpflichtversicherung gilt zusätzlich zu B3-3.2.1:

1. Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
2. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
3. Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

Hauptsitz
focus Assekuradeur GmbH
Schmiedestraße 2
15745 Wildau

Niederlassung
focus Assekuradeur GmbH
Kulmbacher Straße 8
96224 Burgkunstadt

Kontakt
Tel.: +49 (30)220 5640-00
Fax: +49 (30)220 5640-01
info@focus.versicherung
www.focus.versicherung

Bankverbindung
Commerzbank
IBAN: DE81 1004 0000 0270 4815 00
BIC: COBADEFFXXX

Geschäftsführer
Christine Kampmeter
Dirk Püttner

Rechtssitz der Gesellschaft
Wildau
Amtsgericht Brandenburg
HRB 12413
Verm.-Reg.-Nr.: D-0QPV-5PAMS-71
USt-ID: DE305135051
VSt-Nr. 91116/804/00069
FeuerschSt-Nr. 91116/834/00019

4. Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
5. Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

B3-3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

B3-3.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B3-3.1 oder B3-3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

B3-3.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

B3-3.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Abschnitt B4 – Weitere Regelungen

B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B4-1.1 Für die Sachversicherung gilt:

B4-1.1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben. Falls keine Versicherungssumme vereinbart ist, ist stattdessen der Versicherungsumfang anzugeben.

B4-1.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach B4-1.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in B3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

B4-1.1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

B4-1.1.3.1 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

B4-1.1.3.2 Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Hauptsitz
focus Assekuradeur GmbH
Schmiedestraße 2
15745 Wildau

Niederlassung
focus Assekuradeur GmbH
Kulmbacher Straße 8
96224 Burgkunstadt

Kontakt
Tel.: +49 (30)220 5640-00
Fax: +49 (30)220 5640-01
info@focus.versicherung
www.focus.versicherung

Bankverbindung
Commerzbank
IBAN: DE81 1004 0000 0270 4815 00
BIC: COBADEFFXXX

Geschäftsführer
Christine Kampeter
Dirk Püttner

Rechtssitz der Gesellschaft
Wildau
Amtsgericht Brandenburg
HRB 12413
Verm.-Reg.-Nr.: D-0QPV-5PAMS-71
USt-ID: DE305135051
VSt-Nr. 91116/804/00069
FeuerschSt-Nr. 91116/834/00019

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämie errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

B4-1.1.3.3 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B4-1.1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

B4-1.1.4.1 Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

B4-1.1.4.2 Die Regelungen nach B4-1.1.4.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

B4-1.2 Für die Haftpflichtversicherung gilt:

B4-1.2.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

B4-1.2.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.

B4-1.2.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

B4-2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen.

Hauptsitz
focus Assekuradeur GmbH
Schmiedestraße 2
15745 Wildau

Niederlassung
focus Assekuradeur GmbH
Kulmbacher Straße 8
96224 Burgkunstadt

Kontakt
Tel.: +49 (30)220 5640-00
Fax: +49 (30)220 5640-01
info@focus.versicherung
www.focus.versicherung

Bankverbindung
Commerzbank
IBAN: DE81 1004 0000 0270 4815 00
BIC: COBADEFFXXX

Geschäftsführer
Christine Kampmeter
Dirk Püttner

Rechtssitz der Gesellschaft
Wildau
Amtsgericht Brandenburg
HRB 12413
Verm.-Reg.-Nr.: D-0QPV-5PAMS-71
USt-ID: DE305135051
VSt-Nr. 91116/804/00069
FeuerschSt-Nr. 91116/834/00019

Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

B4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung B4-2.2 entsprechend Anwendung.

B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters

B4-3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

1. den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
2. ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
3. Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

B4-3.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

B4-3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

B4-4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B4-5 Örtlich zuständiges Gericht

B4-5.1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsvermittler bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

B4-5.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständig-

Hauptsitz
focus Assekuradeur GmbH
Schmiedestraße 2
15745 Wildau

Niederlassung
focus Assekuradeur GmbH
Kulmbacher Straße 8
96224 Burgkunstadt

Kontakt
Tel.: +49 (30)220 5640-00
Fax: +49 (30)220 5640-01
info@focus.versicherung
www.focus.versicherung

Bankverbindung
Commerzbank
IBAN: DE81 1004 0000 0270 4815 00
BIC: COBADEFFXXX

Geschäftsführer
Christine Kampeter
Dirk Püttner

Rechtssitz der Gesellschaft
Wildau
Amtsgericht Brandenburg
HRB 12413
Verm.-Reg.-Nr.: D-0QPV-5PAMS-71
USt-ID: DE305135051
VSt-Nr. 91116/804/00069
FeuerschSt-Nr. 91116/834/00019

keit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B4-6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B4-7 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Hauptsitz
focus Assekuradeur GmbH
Schmiedestraße 2
15745 Wildau

Niederlassung
focus Assekuradeur GmbH
Kulmbacher Straße 8
96224 Burgkunstadt

Kontakt
Tel.: +49 (30)220 5640-00
Fax: +49 (30)220 5640-01
info@focus.versicherung
www.focus.versicherung

Bankverbindung
Commerzbank
IBAN: DE81 1004 0000 0270 4815 00
BIC: COBADEFFXXX

Geschäftsführer
Christine Kampeter
Dirk Püttner

Rechtssitz der Gesellschaft
Wildau
Amtsgericht Brandenburg
HRB 12413
Verm.-Reg.-Nr.: D-0QPV-5PAMS-71
USt-ID: DE305135051
VSt-Nr. 91116/804/00069
FeuerschSt-Nr. 91116/834/00019